

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025

Kundmachung

Ergebnis der Wahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die Gemeindewahlbehörde hat nachstehendes Wahlergebnis festgestellt

I.

STIMMEN und MANDATE

| | |
|---|-----|
| Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen | 869 |
| Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen | 35 |
| Summe der abgegebenen gültigen Stimmen | 834 |

Davon entfallen auf die

| Wahlwerbende Partei | Stimmen | Gemeinderatssitze |
|---------------------|---------|-------------------|
| FPÖ | 185 | 3 |
| ÖVP | 649 | 12 |

Ergebnisse gegliedert nach Wahlsprengel:

| Wahlsprengel | Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen | Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen | Summe der abgegebenen gültigen Stimmen | Parteisummen | |
|------------------|---|--|--|--------------|-----|
| | | | | FPÖ | ÖVP |
| 1 – St. Lorenzen | 732 | 32 | 700 | 147 | 553 |
| 2 – Festenburg | 137 | 3 | 134 | 38 | 96 |

Gemäß § 86 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009, i.d.g.F. LGBL Nr. 99/2024 steht es der zustellungsbevollmächtigten Person jeder wahlwerbenden Partei frei, gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Gemeindewahlbehörde binnen drei Tagen und wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet schriftlich Einspruch an die Landeswahlbehörde zu erheben.

Der Einspruch ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und von dieser binnen zwei Tagen nach Einlangen der Landeswahlbehörde vorzulegen. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, aus welchen Gründen die ziffermäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde bzw. das Wahlverfahren nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, so kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung zurückgewiesen werden.

St. Lorenzen a. W., am 23. März 2025

Angeschlagen am: 24. März 2025
Abgenommen am:

Der Gemeindewahlleiter:


.....
Bgm. Hermann Pferschy

